

Geschäftsordnung des Musikverein Upsprunge e.V.

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung des Musikverein Upsprunge e.V. (im folgenden MVU) wird vom geschäftsführenden Vorstand des MVU aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Geschäftsordnung regelt die grundlegende Aufgabenverteilung und Arbeitsabläufe innerhalb des Vorstandes.

2. Zusammensetzung des Vorstandes

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist im Punkt 11.2 der Satzung festgelegt. Danach setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Kapellmeister
- dem Jugendbetreuer
- dem Veranstaltungsorganisator
- dem stellvertretenden Pressewart,
- dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- dem stellvertretenden Kassenwart,
- dem stellvertretenden Kapellmeister,
- dem stellvertretenden Jugendbetreuer,
- dem Notenwart,
- dem Gerätewart,
- dem Bekleidungswart

Über diesen Kreis hinaus, können durch den Vorstand weitere Beisitzer bestellt werden.

Der Kapellmeister ist gewähltes Mitglied des Vorstandes. Hiervon ist der Dirigent, welcher eine eventuell extern verpflichtete Person ist, die zu Auftritten oder Proben der Kapelle vorsteht, zu unterscheiden.

3. Einladungen, Beschlussfähigkeit und -fassung

Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen schriftlich mit einer Auflistung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Im allgemeinen ist ein Aushang der Einladung im Proberaum ausreichend. Vorstandsmitglieder, die nicht aktive Musiker sind, erhalten eine persönliche Einladung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist, aus dem Personenkreis des BGB-Vorstandes mindestens zwei Personen anwesend sind und eine ordnungsgemäße Einladung zu der entsprechenden Versammlung erfolgt ist.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann geheime oder namentliche Abstimmung erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt auch bei Bekleidung mehrerer Ämter über lediglich eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Sitzungsfrequenz

Die Sitzungstermine werden durch den Vorsitzenden in Absprache mit dem Geschäftsführer festgelegt und sollen möglichst langfristig bekannt gegeben werden. Mindestens viermal jährlich sollte eine Vorstandssitzung stattfinden.

5. Protokollierung, Publizierung

Über die Inhalte und insbesondere über die getroffenen Abstimmungen einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied bis spätestens zur nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

6. Hausrecht, Sitzungsteilnehmer, Anträge

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und übt das Hausrecht aus.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Vereinsmitglieder berechtigt sind, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Antragsberechtigt ist lediglich der eingeladenen Personenkreis.

Soweit Personal- oder Finanzfragen nach Nr. 11.3. Abs. 2 der Satzung behandelt werden sollen, kann der Teilnehmerkreis eingeschränkt werden.

7. Tagesordnungen

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer festgelegt.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollten sich auf die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten und ihrem Aufgabenbereich entsprechende Informationen vorab einholen.

Über Änderungen zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten zu beantragen. Diese Anträge sind vor der Sitzung beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer einzureichen.

8. Dauerhafte Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

Sind Vorstandsmitglieder dauerhaft an der Ausübung ihres Amtes gehindert oder tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person mit der Ausübung dieses Amtes betrauen.

Wenn mindestens zwei Vertreter des Vorstandes nach § 26 BGB ausscheiden, so ist innerhalb der folgenden sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, innerhalb derer diese die vakanten Positionen durch Wahlen neu zu besetzen hat.

9. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Budgets

Die grundlegende Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, wird durch den jeweiligen Vorstand festgelegt.

Damit einzelne Funktionsinhaber auch kurzfristig Ausgaben ohne vorherigen Vorstandsbeschluss tätigen können, wird für bestimmte Funktionsinhaber ein Budget festgelegt, über welches sie vorbehaltlich eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, eigenverantwortlich verfügen können.

Vorgenommene Ausgaben sind in der kommenden Vorstandssitzung zu erläutern.

Kurzfristige Entscheidungen über das jeweilige Budget hinaus, kann der BGB-Vorstand nach vorheriger Absprache mit dem Kassierer fällen.

Hierzu sind neben dem Kassenwart mindestens zwei Person des Vorstandes nach § 26 BGB zu beteiligen. Der Entscheidungsträger muss die Stellungnahmen der beteiligten Personen protokollieren. Das Protokoll wird Bestandteil des Protokolls der nächsten Vorstandssitzung.

Die vorstehende Geschäftsordnung des Musikvereins Upsprunge e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2001 beschlossen.

Peter Bornemann
1. Vorsitzender

Hermann Hüppmeier
2. Vorsitzender

Hubert Humpert
Geschäftsführer